

An die
Gemeinde Sarntal
Servicestelle für Bau- und
Landschaftsangelegenheiten
Kirchplatz 2
39058 Sarnthein
bauamt-ufficiotecnico.sarntal.sarentino@legalmail.it

Ansuchen um Ausstellung einer Ermächtigung

Herr/Frau
wohnhaft in
Steuernummer
email
Tel.

ersucht im Sinne des Art. 103, Abs. 11 des L.G. vom 10.07.2018, Nr. 9 und des D.LH. vom 06.11.1998, Nr. 33 und der Gemeindebauordnung

um Erteilung der Ermächtigung für:

auf Gp.
auf Bp.
der K.G. Sarntal, in der Fraktion
geplanter Arbeitsbeginn:

zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

Bau von Wegen (ausgenommen Almerschließungswege):

Art des Weges:
Länge (m):
Kronenbreite (m):
maximale Geländeneigung (%):

Erdbewegungsarbeiten für die Verlegung von Leitungen: Trink-, Beregnungs-, Abwasser- oder Infrastrukturleitungen

Art der Leitung:
Länge (m):
Rohrdurchmesser (mm):

Ablagerung von Aushubmaterial (unterhalb 1.600 m.ü.d.M.)

Menge (m³):

Fläche (m²):

Materialabnahme (unterhalb 1.600 m.ü.d.M.)

Menge (m³):

Fläche (m²):

Planierung einer Fläche mit intensiver Landwirtschaftsnutzung

Meereshöhe (m.ü.d.M.):

Fläche (m²):

maximaler Ab- und Auftrag (m):

Errichtung von Stützmauern im landwirtschaftlichen Grün

Meereshöhe (m.ü.d.M.):

max. Höhe (m):

Länge (m):

Der Antragsteller/Die Antragstellerin:

Ort und Datum:

ANLAGEN UND ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

1. Stempelsteuer

bei Abgabe des Antrags am Schalter: Eine Stempelmarke für den Antrag und eine Stempelmarke für die Ermächtigung zu jeweils 16,00 Euro

bei Übermittlung des Antrags: Angabe von Datum und Kennnummer einer Stempelmarke für den Antrag und einer Stempelmarke für die Ermächtigung zu jeweils 16,00 Euro

Datum	<input type="text"/>	Kennnummer	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>	Kennnummer	<input type="text"/>

Die Stempelmarken sind vom/von der Antragsteller/in selbst zu entwerfen und für eventuelle Kontrollen durch die Steuerbehörde aufzubewahren.

2. Sekretariatsgebühr von € 52,00 bezahlt

3. Zusätzliche Dokumente

Fotokopie des Personalausweises, wenn die handschriftliche Unterzeichnung des Antrags nicht vor dem Beamten erfolgt ist.